

RS Vwgh 1996/4/12 94/02/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1996

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;

BArbSchV §39 Abs5;

Rechtssatz

Ist die Tätigkeit der Dienstnehmer des Betriebes lediglich auf das Erdgeschoß eines Hauses beschränkt (die Tätigkeit der Dienstnehmer des Betriebes auf der Stiege zum Obergeschoß also ausgeschlossen), sind die Voraussetzungen für einen Schuldspruch wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 39 Abs 5 BArbSchV (Unterlassung der Anbringung von Stiegenläufen - Geländern - vom Erdgeschoß zum Obergeschoß) nicht erfüllt (Hinweis E 22.10.1990, 90/19/0475, zu § 7 Abs 1 erster Satz BArbSchV).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994020052.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at